

**Amtliche Bekanntmachung**  
**der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des**  
**Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a**  
**Baugesetzbuch (BauGB)**  
**„Wohngebiet an der oberen Schule“**

(Flurstücke.: 499/1; 500; 505; 506; 508/a, und Teile der Flurstücke 499/2 und 508/3 der Gemarkung Gelenau) in 09423 Gelenau/Erzgeb. (Stand 03.06.2021)

Der Gemeinderat der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. hat am 21.09.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes für das „Wohngebiet an der oberen Schule“ (Flurstücke: 499/1; 500; 505; 506; 508/a, und Teile der Flurstücke 499/2 und 508/3 der Gemarkung Gelenau) in 09423 Gelenau/Erzgeb. im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Festsetzungen sowie dem Teil C – Begründung liegt in der Zeit vom

**Montag, den 11.10.2021 bis einschließlich Freitag, den 19.11.2021,**

in der

**Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb.,**

**Rathausplatz 1 in 09423 Gelenau,**

**Raum 2 03 (Sekretariat Bürgermeister)**

**im Rathaus Gelenau/Erzgeb.**

während der üblichen Sprechzeiten

Montag                    08.15 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag                08.15 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch                08.15 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag            08.15 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag                    08.15 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Parallel dazu kann der Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. auf der Internetseite der Gemeinde ([www.gelenau.de](http://www.gelenau.de)) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)) eingesehen werden.

Während der Auslegefrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeit zur Niederschrift abgeben.

**Frist zur Äußerung besteht bis zum Freitag, den 26.11.2021.**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Gelenau/ Erzgeb., 23.09.2021

  
gez. Knut Schreiter  
Bürgermeister

